

<i>Überschrift</i>	Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Meerbusch GmbH		
<i>Aktenzeichen und Datum</i>	Bezirksregierung	Düsseldorf, den	
<i>(Monat in Buchstaben)</i>	Az.:	54.06.01.13-30	8. August 2023

Die Stadtwerke Meerbusch GmbH, Am Pfarrgarten 1 in 40667 Meerbusch beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Ilverich, Flur 7, Flurstücken 56 und 58 aus vier bereits vorhandenen Flachbrunnen (LBr01-LBr04) sowie zwei ebenfalls vorhandenen Tiefbrunnen (LTB01, LTB02) Grundwasser bis zu einem Volumen von jährlich bis zu 1.600.000 m³ zu entnehmen. Das zu fördernde Grundwasser soll weiterhin als Trinkwasser für die Versorgung des Stadtgebietes Meerbusch, ausgenommen Osterath verwendet werden.

Für die Grundwasserentnahmen bestand eine letztmalig zum 30.08.2011 bis 2013 verlängerte Erlaubnis zur Förderung von bis zu 2.200.000 m³ Grundwasser pro Jahr. Zur neuerlichen Förderung von Grundwasser im oben beschriebenen reduziertem Umfang hat die Stadtwerke Meerbusch GmbH am 02.11.2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach §§ 8, 15 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist, beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Standort und Merkmale des Vorhabens

Die Brunnengalerie der Stadtwerke Meerbusch befindet sich am linksrheinisch zwischen den Ortschaften Lank-Latum, Langst-Kierst und Ilverich und südlich des Langenbruchbachs. Der Untersuchungsraum liegt nördlich der Ilvericher Rheinschlinge. Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich im Norden Wohnbebauungen, im übrigen Acker- und Wiesenflächen. Im unmittelbaren Bereich um die Brunnengalerie befindet sich Laubholzbewuchs.

Durch die Fortführung der Grundwasserentnahme aus der Brunnengalerie wird der Grundwasserspiegel lokal abgesenkt. Der Absenkungsbetrag nimmt mit

zunehmendem Abstand vom Brunnen exponentiell ab. Der hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens zu betrachtende Untersuchungsraum ergibt sich aus der maximalen Reichweite der Absenkung im oberflächennahen Grundwasserleiter. Hierzu dienen die gewonnenen Informationen aus mehreren in der Vergangenheit durchgeführten Pumpversuchen. Die Grundwasserstände im Untersuchungsgebiet sind teilweise von den Rheinpegelschwankungen beeinflusst.

Da die Grundwasserförderung am Standort bereits seit mehreren Jahrzehnten mit Entnahmemengen von im Mittel 1,3 Mio. m³/h betrieben wird und der Grundwasserstand entsprechend abgesenkt ist, sind folglich Natur und Umwelt darauf eingestellt. Negative Auswirkungen durch die Entnahme sind bislang nicht bekannt. Zuletzt lag eine wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme über vier Flachbrunnen und zwei Tiefbrunnen von insgesamt bis zu 2,2 Mio. m³/a vor. Das Wasserrecht wurde in den letzten 10 Jahren nicht ausgeschöpft.

Art und Merkmale möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch, Kultur- und Sachgüter

Vom Betrieb des Brunnens gehen keine relevanten Emissionen wie luftverunreinigende Stoffe, Lärm oder Gerüche, sonstige Wirkungen wie Erschütterungen, Wärme oder Strahlung sowie ein besonderes stoffliches und technologisches Gefährdungspotenzial aus. Abriss-, Bau- und Betriebsabfälle fallen nicht an. Bauliche Änderungen sind nicht vorgesehen.

Die Fortführung der Grundwasserförderung führt zu keinen Veränderungen der bestehenden hydrologischen Situation. Aufgrund der geringen Setzungsempfindlichkeit der anzutreffenden Böden sowie der hohen natürlichen Grundwasserschwankungsamplitude sind relevante Auswirkungen auf bauliche Anlagen, potenziell vorkommende grundwasserbeeinflusste Bau- und Bodendenkmäler oder im Boden des Untersuchungsraumes verborgene archäologische Kulturgüter durch förderbedingte Geländesetzungen nicht zu erwarten.

Es sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter ‚Mensch‘, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie ‚Kultur- und Sachgüter‘ zu erwarten.

Fläche und Boden

Es kommt zu keinen baulichen Veränderungen der bestehenden Wassergewinnungsanlage. Weitere Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Der Standort ist infolge der mittelbaren Rheinnähe geprägt durch stark schwankende Grundwasserstände. Die Grundwasserflurabstände liegen im Bereich der Brunnengalerie zwischen ca. 5 m bis 7,5 m. Die Wassergewinnung wird diese Dynamik in keinem für die Bodenentwicklung oder natürliche Bodenfunktion relevanten Ausmaß beeinflussen. Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter ‚Fläche‘ und ‚Boden‘ bzw. zu keiner Veränderung der bestehenden Bodenverhältnisse und -funktionen.

Wasser

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus dem Grundwasserkörper 27_09 „Niederung des Rheins“. Der Porengrundwasserleiter ist von hoher Ergiebigkeit und weist eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung auf. Im Bewirtschaftungsplan 2016-2021 ist der mengenmäßige Zustand mit „gut“ und der chemische Zustand ebenfalls mit „gut“ bewertet.

Durch die Fortführung der Grundwasserentnahme kommt es innerhalb des Untersuchungsraumes zur Absenkung des Grundwasserstands. Die durch eine langjährige Überwachung von mehreren Grundwassermessstellen im potenziellen Einzugsgebiet ermittelten Grundwasserganglinien verdeutlichen, dass sich kein förderbedingter Trend in den Wasserstandsganglinien zeigt. Die Schwankungen der Grundwasserstände sind ausschließlich klimatisch sowie durch die Schwankungen der Rheinwasserstände geprägt.

Innerhalb des potenziellen Einzugsgebietes, des Untersuchungsraumes sowie des potenziellen Auswirkungsbereichs liegen keine Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete. Beeinflussungen von öffentlichen Wassergewinnungen Dritter sind ausgeschlossen.

Da die Standorte der Entnahmerechte Dritter über den gesamten potenziellen maximalen Auswirkungsbereich verteilt sind, bei den genannten Jahresmengen erhebliche Absenkungen der Grundwasserstände an den jeweiligen Standorten ausgeschlossen werden können und die Entnahmerechte insgesamt bei nur rund 5,5 % der für die WGA Lank-Latum beantragten Jahresfördermenge liegen, kann ein erheblicher Effekt durch die Kumulierung aller Grundwasserentnahmen ausgeschlossen werden.

Es sind insgesamt keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut ‚Wasser‘ (Grund- und Oberflächengewässer) zu erwarten.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft und Klima

Im überwiegenden Untersuchungsraum liegen die Grundwasserflurabstände außerhalb der Pflanzenverfügbarkeit. Kurzzeitige Unterschreitungen der pflanzenrelevanten Grenzflurabstände (≤ 5 m) werden in deren Häufigkeit und zeitlicher Dauer von den Absenkungen im direkten Wirkungsbereich der Grundwasserentnahmen nicht signifikant verändert.

Es sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter ‚Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt‘ sowie ‚Landschaft‘ und ‚Klima‘ zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und schutzwürdige Biotope

Im Untersuchungsgebiet sind Teile von zwei festgesetzten Landschaftsschutzgebieten vorhanden. LSG-Ossum/Boesinghover Altstromrinne/Herrenbuch/Lanker Bruch und Lanker Busch (LSG-4605-0001). Im potenziellen maximalen Auswirkungsbereich der WGA Lank-Latum liegen keine festgesetzten Naturschutzgebiete (NSG). Das im Landschaftsplan III Meerbusch – Kaarst – Korschenbroich festgesetzte NSG NE-002 Ilvericher Altrheinschlinge, welches ebenfalls als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, liegt

nach derzeitigem Kenntnisstand südlich und damit nicht im unmittelbaren Auswirkungsbereich der WGA Lank-Latum und ist hier nur nachrichtlich aufgeführt. Da für das angestrebte Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf die Böden bzw. die Bodenfunktion im Vergleich zur Ist-Situation ausgeschlossen werden, sind bei dem gegebenen Wirkpfad des Vorhabens, bei dem Auswirkungen durch die Absenkung des Grundwasserstands erfolgen können, auch erhebliche negative Auswirkungen auf die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete und schutzwürdigen Biotope auszuschließen.

Ein erheblicher negativer Einfluss durch die angestrebte Grundwasserentnahme auf das im Süden angrenzende FFH-Gebiet „Ilvericher Altrheinschlinge“ kann ausgeschlossen werden.

Für zwei der vorhandenen schutzwürdigen Biotope ist gemäß der vorliegenden Beschreibung der Biotope die Grundwasserstandsabsenkung als Gefährdung aufgeführt. Dabei ist der Eingriff für das Biotop BK-4705-019 Lanker Bruch und Busch als „Gefährdung“ und für das Biotop BK-4606-0009 Aue des Langenbruchbachs zwischen Lank-Latum und Kierst bereits als „Schaden“ vermerkt. Für das Biotop BK-407-0011 Bruch- und Sumpfwald-Komplex am Sportplatz Lank-Latum ist „Entwässerung, Wasserentnahme, Wasserregime“ zudem als Gefährdung vermerkt.

An der WGA Lank-Latum wird bereits seit vielen Jahren Grundwasser für die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung über Vertikalfilterbrunnen gefördert. In den vergangenen 10 Jahren wurden im Mittel jährlich rund 1,3 Mio. m³/a Grundwasser gefördert. Aufgrund der insgesamt nur geringen förderbedingten Absenkungen an den Brunnen, der starken Überprägung durch die klimatischen Verhältnisse und den dadurch hervorgerufenen jahreszeitlichen Gang der Grundwasserstände sowie den Einfluss des Rheinwasserstands ist die Auswirkung insgesamt als gering bzw. mit Blick auf die Schutzgüter nach UVPG als nicht erheblich zu bewerten, wie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der Stadtwerke Meerbusch GmbH keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet

Sebastian Schelleis